



Oberlandesgericht
Düsseldorf



18. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag am 30. und 31. Oktober 2025

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Richter am Oberlandesgericht Dr. Michael Scholz



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Neuer Commercial Court für Versicherungsrecht in Düsseldorf





Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 1: Herabsetzung des Tagessatzes in der Krankentagegeldversicherung (Senatsurteil vom 26. Juni 2025, I-13 U 58/24)

§ 4 AVB:

„Sinkt das durchschnittliche Nettoeinkommen der versicherten Person in einem Zeitraum von 12 Monaten unter die Höhe des dem Verträge zugrunde gelegten Nettoeinkommens, kann der Versicherer, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, das Krankentagegeld und den Beitrag entsprechend dem geminderten Nettoeinkommen herabsetzen. [...] Die Bestimmung des Nettoeinkommens richtet sich [...] nach § 3a und § 3b der Tarifbedingungen.“



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 1: Herabsetzung des Tagessatzes in der Krankentagegeldversicherung

In § 3a der Tarifbedingungen (im Folgenden: TB/KT) ist zum Nettoeinkommen ausgeführt:

- „Als Nettoeinkommen von Gewerbetreibenden gelten
- die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG
 - abzüglich der unter Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes für diese Einkünfte zu zahlenden Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags und
 - abzüglich der zu zahlenden Gewerbesteuer.“

Einkünfte sind beim Gewerbebetrieb der Gewinn (§ 2 Abs. 2 EStG).

§ 15 EStG bestimmt die Einkunftsquellen und definiert den Gewerbebetrieb.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 1: Herabsetzung des Tagessatzes in der Krankentagegeldversicherung

Argumente des Klägers gegen die Transparenz der Klausel:

- Aus den Bedingungen ergebe sich nicht hinreichend deutlich, dass auf den Gewinn abzustellen sei, nicht auf die Einnahmen.

Argument: § 2 Abs. 2 EStG ist in den Bedingungen nicht genannt.

- Der Begriff des „Durchschnittssteuersatzes“ sei unklar.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 1: Herabsetzung des Tagessatzes in der Krankentagegeldversicherung

Aussagen des Senats:

- Die Anpassungsklausel richtet sich an einen gewerbetreibenden Versicherungsnehmer.
- Dieser wird erkennen, dass es sich bei „Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG“ um den Gewinn (§ 2 Abs. 2 EStG) handelt.
- Die Bedeutung des Begriffs des „Durchschnittssteuersatzes“ kann im Wege der Auslegung erschlossen werden.
- Einem durchschnittlichen gewerbetreibenden Versicherungsnehmer sind die sich aus der Anpassungsklausel ergebenden wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen erkennbar.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 2: Geheimhaltungspflichten (Senatsbeschluss vom 19. November 2024, I-13 W 23/24)

„Dem Kläger und seiner anwesenden Prozessbevollmächtigten wird gemäß § 174 Abs. 3 GVG zur Pflicht gemacht, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, nämlich die Inhalte der in der heutigen nichtöffentlichen Verhandlung zu erörternden Schriftstücke geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch gegenüber weiteren Prozessbevollmächtigten des Klägers und Kanzleiangeestellten.“



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 2: Geheimhaltungspflichten (Senatsbeschluss vom 19. November 2024, I-13 W 23/24)

Aussagen des Senats:

- Die Beschwerde kann nur durch die Partei selbst und ihre Vertreter erhoben werden.
- Eine Weitergabe geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen durch geheimhaltungsverpflichtete Rechtsanwälte an andere, ihrerseits nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Rechtsanwälte oder sonstige Mitarbeitende derselben Kanzlei ist unzulässig.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 3: Befristung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 28. August 2025, I-13 U 386/22; NZB beim BGH, Az. IV ZR 195/25)

Der Kläger macht Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung geltend.

- November 2013: Verkehrsunfall und infolgedessen psychische Beeinträchtigungen
- Ab 2014 nervenärztliche Behandlung des Klägers
- Anzeige des Versicherungsfalls
- Mai 2015 letztes Angebot der Beklagten zur Begutachtung. Kläger lehnt Begutachtung ab.
- Juli 2015 Klageerhebung
- Februar 2016 Einverständnis mit Begutachtung durch Beklagte. Ergebnis: keine Berufsunfähigkeit
- Feststellung durch Gerichtssachverständigen: Berufsunfähigkeit seit dem Verkehrsunfall. Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ab Oktober 2015



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 3: Befristung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 28. August 2025, I-13 U 386/22; NZB beim BGH, Az. IV ZR 195/25)

§ 173 VVG bestimmt:

- (1) Der Versicherer hat nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.
- (2) Das Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt werden. Es ist bis zum Ablauf der Frist bindend.

In § 174 VVG heißt es weiter:

Stellt der Versicherer fest, dass die Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind, wird er nur leistungsfrei, wenn er dem Versicherungsnehmer diese Veränderung in Textform dargelegt hat.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 3: Befristung eines Anerkennnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 28. August 2025, I-13 U 386/22; NZB beim BGH, Az. IV ZR 195/25)

Aussagen des Senats:

- Ein Versicherer kann sich grundsätzlich nur durch das Nachprüfungsverfahren von einer einmal anerkannten Leistungspflicht lösen.
- Ein Anerkenntnis kann nicht rückwirkend zeitlich befristet werden.
- Dies gilt auch bei einem gebotenen Anerkenntnis, das heißt, wenn der Versicherer kein Leistungsanerkennnis abgegeben hat, obwohl ein solches nach Sachlage geboten gewesen wäre.
- **Ausnahme:** Ein rückwirkend befristetes Anerkenntnis ist zulässig, wenn der Versicherte seiner vertraglichen Mitwirkungspflicht erst nach Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nachkommt.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 4: Auslegung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 12. August 2025, I-13 U 49/24)

Der Kläger macht Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung geltend.

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt nach B. Ziff. 1.1 Satz 2 AVB vor,

„wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit [...] außerstande gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, tätig zu sein“.

Berufsunfähigkeit liegt nach B. Ziff. 1.2. AVB auch dann vor,

„wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.“



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 4: Auslegung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 12. August 2025, I-13 U 49/24)

Das Recht auf Nachversicherung erlischt gemäß H. Ziff. 2.5 AVB,

„sobald erstmals Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden oder
der Versicherungsfall eingetreten ist.“



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 4: Auslegung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 12. August 2025, I-13 U 49/24)

Zeitachse:

- Dezember 2016 ärztliche Behandlung Schlafapnoe. Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung)
- Nachversicherung zum 1. Mai 2017 wegen Geburt des Kindes
- 24. Mai 2017 Aufnahme in stationäre psychiatrische Behandlung wegen zahlreicher psychischer Erkrankungen
- Juli 2017 Eintritt der Berufsunfähigkeit nach B. Ziff. 1.1 Satz 2 AVB
- 30. Juni 2018 Leistungsantrag wegen Berufsunfähigkeit aufgrund dieser Erkrankungen seit „12/2016“
- Oktober 2018 Anerkenntnis der Beklagten und Regulierung auf Basis der Grundversicherung



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 4: Auslegung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 12. August 2025, I-13 U 49/24)

Anerkenntnis im Wortlaut (auszugsweise):

„Sie haben Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Wir erkennen unsere Leistungspflicht ab dem 01.12.2016 an und zahlen die vereinbarte Rente. [...] Bitte beachten Sie, dass [...] die Erhöhung des Vertrages im Rahmen der Nachversicherung per 01.05.2017 aufgrund des eingetretenen Versicherungsfalls bedingungsgemäß zurückgenommen [wird].“



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 4: Auslegung eines Anerkenntnisses in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Senatsurteil vom 12. August 2025, I-13 U 49/24)

Aussagen des Senats:

- Ein Anerkenntnis bindet grundsätzlich nur den Versicherer, nicht den Versicherten. Es dient allein dem Schutz des Versicherten und entfaltet keine rechtsvernichtende Wirkung, wenn Berufsunfähigkeit zum Leistungsausschluss führt.
- Das Anerkenntnis bindet den Versicherer bis zum vertragsgemäßen Erlöschen der Leistungspflicht auch dann, wenn es sachlich zu Unrecht abgegeben worden ist.
- Ob und in welchem Umfang der Versicherer ein Anerkenntnis abgegeben hat, ist durch Auslegung zu ermitteln. Das explizit bezüglich einer vertraglichen Leistung abgegebene Anerkenntnis hat keine Ausstrahl- oder Indizwirkung für andere Leistungen.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 5: Ausschlussklausel bei Kinder-Invaliditätsversicherung (Hinweisbeschluss vom 18. März 2025, I-13 U 67/24)

Erfasst folgende Ausschlussklausel frühkindlichen Autismus?

Der Versicherungsschutz besteht gemäß Ziff. 4.1 AVB nicht:

„für Invalidität, (die ganz oder teilweise eingetreten ist) aufgrund von [...]
Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen [...].“



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Fall 5: Ausschlussklausel bei Kinder-Invaliditätsversicherung (Hinweisbeschluss vom 18.März 2025, I-13 U 67/24)

Aussagen des Senats:

- Medizinischer Fachbegriffe in Versicherungsbedingungen sind entsprechend ihrer fachwissenschaftlichen Bedeutung zu verstehen, soweit nicht der allgemeine Sprachgebrauch dem Begriff eine bestimmte, von der Fachterminologie abweichende Bedeutung verliehen hat und der Begriff erkennbar nicht aus der Fachwissenschaft übernommen wurde.
- Bei frühkindlichem Autismus handelt es sich um eine Entwicklungsstörung.
- Eine Entwicklungsstörung ist weder nach dem Fach- noch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Persönlichkeits- oder Verhaltensstörung.



Aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Versicherungssachen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Rückfragen und Anregungen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung

Tel.: 0211 4971 728

Mail: Michael.Scholz@olg-duesseldorf.nrw.de